OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301730/4/Kl/TO

Datum:
Linz, 10. April 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des I O, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 31.10.2017 GZ: SanRB96-88-2016, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 365 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 56 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift um die Zitierung des § 33 Abs. 2 ASVG zu ergänzen ist.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf insgesamt 36,50 Euro herabgesetzt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding 31.10.2017, GZ: SanRB96-88-2016, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 111 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 150 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben als Einzelunternehmer Ihres Unternehmens ‚B' mit Sitz in S, A-Straße 5b, welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat, jedenfalls im Sinne des § 9 VStG zu verantworten, dass dieses Unternehmen als Dienstgeberin im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG vom 01.11.2016 bis 24.11.2016, zumindest aber zum Kontrollzeitpunkt am 24.11.2016 um 13;30 Uhr nachstehend angeführte Person als Dienstnehmerin im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigte, ohne die nachstehend angeführte Dienstnehmerin vor Aufnahme der Tätigkeit eine zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete Meldung bei der Oö. Gebietskrankenkasse als zuständiger Sozialversicherungsträger zu erstatten, obwohl nachstehende Dienstnehmern nicht von der Versicherung im Sinne des ASVG ausgenommen und zu versichern ist:

> Frau S O, geb. x, StA. Türkei, ausgeübte Tätigkeit: Küchengehilfin, Kebap schneiden, Geschirr abwaschen, täglich von 12:00 bis 13:30 Uhr, etwa 10 Stunden/Woche, Öffnungszeiten des Lokals; MO bis FR 09:00 bis 21:30 Uhr, SA Ruhetag, SO 11:00 bis 21:30 Uhr

Unentgeltlichkeit war nicht ausdrücklich vereinbart, weiters gilt für die Tätigkeit ein angemessenes Entgelt gemäß § 1152 ABGB als gedungen. Die in Rede stehende Beschäftigte war dem Unternehmen als Dienstgeber organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit.
Dieser Sachverhalt wurde von Organen der Finanzaufsicht des Finanzamtes Braunau-Ried-Schärding (Finanzpolizei Team 42) bei einer Kontrolle der genannten Betriebsstätte, ‚B' in S, A-Straße 5b am 24.11.2016 um 13:30 Uhr festgestellt, indem die angeführte Dienstnehmerin beim Kepab schneiden und Geschirrspülen betreten wurde und Sie bei Ihrer Befragung die Beschäftigung im angeführten Ausmaß von etwa 10 Stunden die Woche angegeben haben, festgestellt."

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der im Spruch angeführte Sachverhalt von Organen der Finanzpolizei bei einer Kontrolle am 24.11.2016 festgestellt worden sei. Aufgrund der Aktenlage sowie der Ergebnisse des durchgeführten Beweisverfahrens sei der Sachverhalt erwiesen.

Abschließend führt die belangte Behörde ihre für die Strafbemessung herangezogenen Gründe an.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig im Wege der rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:
„Das Straferkenntnis der BH Schärding vom 31.10.2017 zum Aktenzeichen SanRB96-88-2016 wird seinem gesamten Inhalt danach angefochten.

Begründung:

Mit dem gegenständlichen Straferkenntnis wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, seine Ehegattin nicht fristgerecht bei der OÖGKK als zuständiger Sozialversicherungsträger gemeldet zu haben.

Diese Rechtsansicht ist falsch.

Auf Basis des von der Erstbehörde angenommenen Sachverhaltes, handelt es sich bei Frau O um die Ehegattin des Beschwerdeführers.
Gemäß dem von der Erstbehörde festgestellten Sachverhalt kann bei der Beschäftigung einer Ehegattin von familienhafter Mitarbeit bzw. Arbeiten im Rahmen der Beistandsverpflichtung eines Ehepartners ausgegangen werden.

Obwohl die Erstbehörde den Sachverhalt rechtlich zutreffend schildert, und die rechtliche Möglichkeit einer familiären Mitarbeit bzw. Arbeiten im Rahmen der Beistandsverpflichtung eines Ehepartners festhält, geht sie doch rechtsirrig von einem Verwaltungsverstoß aus.

Richtig ist vielmehr, dass Frau O als Ehegattin hier eine familiäre Mitarbeit geleistet hat bzw. Arbeiten im Rahmen der Beistandsverpflichtung eines Ehepartners durchgeführt hat. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass es sich bei Frau O um die Ehepartnerin des Beschwerdeführers handelt.
Als Begründung führte die Erstbehörde aus, dass Frau O bereits einmal zur Sozialversicherung angemeldet war, und sich daraus ergibt, dass eben keine familienhafte Arbeit gegeben ist.
Diese Rechtsansicht ist ebenfalls völlig falsch. Der bloße Umstand, dass ein Ehepartner zur Sozialversicherung angemeldet war, bedeutet nicht automatisch, dass das auch in Zukunft immer so sein muss.
Es ist weder in den Gesetzen noch vertraglich festgelegt, dass eine Verpflichtung besteht einen Ehepartner immer dann zur Sozialversicherung anzumelden, wenn dies zeitlich vorgelagert bereits einmal geschehen ist.
Die Erstbehörde lässt auch vermissen, wo sich eine derartige gesetzliche Verpflichtung findet!!!

Auch der bloße Umstand, dass eine Wiedereinstellungszusage gemacht worden ist, rechtfertigt diese Rechtsansicht nicht. Es gibt keine wie immer geartete gesetzliche Verpflichtung einen Ehepartner zur Sozialversicherung anzumelden, und von einer familienhaften Mitarbeit abzusehen, weil eine Einstellungszusage abgegeben worden ist.
Auch hier lässt die Erstbehörde die gesetzliche Bestimmung diesbezüglich vermissen!!!

Fakt ist, dass per Gesetz ein familienhafte Mitarbeit bzw. Arbeiten im Rahmen der Beistandsverpflichtung eines Ehepartners rechtlich möglich sind. Davon hat der Beschwerdeführer Gebrauch gemacht. Gerade in diesen schwierigen wirtschaftlichen Zeiten für Gastronomiebetriebe, ist eine familienhafte Mitarbeit bzw. Arbeiten im Rahmen der Beistandsverpflichtung eines Ehepartners unerlässlich.
Völlig richtig räumt das Gesetz aber auch die Möglichkeit zur Anmeldung zur Sozialversicherung ein. Das wird denklogisch dann der Fall sein, wenn dementsprechende Gewinne erzielt werden.
In der gegenständlichen Angelegenheit ist es aber so, dass sich der Beschwerdeführer zur familienhaften Mitarbeit entschieden hat, und entbindet dies eben von der Meldung zur Sozialversicherung.

Der gegenständliche Sachverhalt lässt in rechtlicher Hinsicht an Deutlichkeit nichts vermissen.

Sollte die Beschwerdebehörde das erstinstanzliche Straferkenntnis bestätigen, so wird auch die Strafhöhe bestritten. € 1.100,00 ist für ein Erstvergehen völlig überzogen und schießt über das Ziel hinaus.
Wie bereits oben dargelegt, würde es sich dann im vorliegenden Fall um einen Grenzfall handeln. Es ist auch mitzuberücksichtigen, dass es sich hier um ein Familienmitglied handelt, und der Beschwerdeführer auch zurecht davon ausgehen durfte, dass hier ein sozialversicherungsrechtlicher Fall vorliegt, der keine Meldung erfordert.
Warum hier über die Mindeststrafe hinausgegangen wird, kann die Erstbehörde darüber hinaus auch nicht schlüssig und nachvollziehbar begründen."

3. Mit Schreiben vom 27.11.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da der Sachverhalt nicht bestritten wurde, sich die Beschwerde dem Grunde nach gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und darüber hinaus, trotz des konkreten Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses eine mündliche Verhandlung nicht beantragt wurde.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist Inhaber des Lokales „B", das er am Standort S, A-Straße 5b, betreibt.
Anlässlich einer Kontrolle der Finanzpolizei Team 42 am 24.11.2016 wurde die Ehegattin des Bf bei Hilfstätigkeiten in der Küche des Lokals angetroffen. Sie hilft zur Mittagszeit von 12.00 bis 13.30 Uhr ca. 10 Stunden pro Woche, schneidet den

Kebab und wäscht Geschirr. Eine Entlohnung erhält Frau O für diese Tätigkeit nicht. Eine Meldung zur Sozialversicherung besteht nicht. Frau O war jedoch von 23.09.2015 bis 31.10.2016 im Lokal ihres Ehegatten angestellt und zur Sozialversicherung mit 20 Stunden/Woche zu 600 Euro brutto pro Monat gemeldet. Sie wurde von ihm abgemeldet, um einer Gehaltsexekution (bezüglich eingeklagter Unterhaltspflichten) zu entgehen. Sowohl die Art der Tätigkeit als auch das Ausmaß der Tätigkeit hat sich seit der Abmeldung tatsächlich nicht wesentlich verändert.
Der Bf hat mit wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Strafantrag des Finanzamtes, aus der mit dem Bf anlässlich der Kontrolle aufgenommenen Niederschrift sowie dem Beschwerdevorbringen des Bf, und wird in dieser Form nicht bestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 ASVG meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 ASVG entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen und zwar

- mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Nach § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person

(Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Gemäß § 33 Abs. 2 ASVG gilt Abs. 1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Nach § 4 Abs. 2 ASVG ist als Dienstnehmer anzusehen, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

5.2. Dem Bf wird im gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen, er habe als Dienstgeber Frau S O von 01.11.2016 bis 24.11.2016 als Dienstnehmerin in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt ohne Anmeldung zur Sozialversicherung beschäftigt.

Vom Bf wird vorgebracht, dass die Tätigkeit seiner Ehegattin in seinem Lokal im Zuge der ehelichen Beistandspflicht ausgeübt worden sei.

Die Prüfung der Dienstnehmereigenschaft erfolgt anhand der zwischen dem Dienstgeber und Dienstnehmer getroffenen Vereinbarung und der tatsächlich gelebten Verhältnisse. Dies gilt auch bei der Beurteilung von durch Familienmitglieder ausgeübten Tätigkeiten in den Betrieben naher Angehöriger. Bei der Frage, ob ein Dienstverhältnis oder familienhafte Mitarbeit vorliegt, handelt es sich stets um eine Einzelfallbeurteilung. Eine Grundvoraussetzung für die Annahme familienhafter Mitarbeit ist bei den meisten Familienangehörigen die vereinbarte Unentgeltlichkeit der Tätigkeit. Ein Wechsel zwischen der Ausübung der Tätigkeit aufgrund eines Dienstverhältnisses mit der bloßen Mithilfe im Familienverband ist allerdings nur bei einer einschlägigen und tatsächlichen Änderung der faktischen Gegebenheiten möglich (Quelle: Merkblatt zur familienhaften Mitarbeit in Betrieben, Hrsg.: Sozialversicherung, Wirtschaftskammer und Bundesministerium für Finanzen).

Unstrittig ist, dass der Bf seine Ehegattin im Zeitraum 23.09.2015 bis 31.10.2016 als Dienstnehmerin in seinem Lokal „B“ zur Sozialversicherung angemeldet hat. Frau O war in dem angeführten Zeitraum mit 20 Wochenstunden angemeldet, tatsächlich in geringerem Ausmaß beschäftigt. Da das Ehepaar O mit finanziellen Problemen zu kämpfen hatte, wurde die Ehegattin vom Bf aus wirtschaftlichen

Überlegungen von der Sozialversicherung abgemeldet. Ab 01.11.2016 half sie im Lokal im Ausmaß von 10 Wochenstunden aus.
Durch die vom Bf im Zeitraum 23.09.2015 bis 31.10.2016 erfolgte Anmeldung wurde von ihm eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die Mitarbeit seiner Ehegattin im Lokal nicht in familienhafter Mitarbeit vorgenommen wurde. Da sich zum Zeitpunkt der Abmeldung im Geschäftsablauf im Vergleich zu vorher nicht Wesentliches geändert hat, nur das Stundenausmaß reduziert wurde, ist weiterhin von einer Tätigkeit von Frau O im Lokal ihres Ehegatten im Rahmen eines Dienstverhältnisses auszugehen. Rein wirtschaftliche Gründe bilden verfahrensgegenständlich keinen Grund, den Ehepartner von der Sozialversicherung abzumelden.

Auch wenn Frau O vom Bf kein Entgelt im verfahrensgegenständlichen Zeitraum erhalten hat, hatte sie gemäß § 49 ASVG Anspruch auf den ihr gebührenden Lohn.

Im Hinblick darauf, dass sich nur das Stundenausmaß der Beschäftigung geändert hat, führte Frau O ihre Tätigkeit im Lokal ihres Ehegatten auch nach dem 31.10.2016 im Rahmen eines Dienstverhältnisses aus. Eine Anmeldung zur Sozialversicherung lag ab dem 01.11.2016 nicht vor. Der dem Bf zur Last gelegte objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung ist als erwiesen anzusehen, wobei aber im Hinblick auf das reduzierte Stundenausmaß eine die Geringfügigkeitsgrenze überschreitende Entlohnung nicht nachgewiesen werden kann und sohin eine geringfügige Beschäftigung anzunehmen ist. Dies war spruchgemäß zu berichtigen.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Ein Vorbringen zur Entlastung wurde nicht gemacht, die drohende Gehaltsexekution entschuldigt nicht. Es ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht als erfüllt anzusehen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

In Würdigung sämtlicher Umstände des Falles gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe vorliegen und eine Anwendung des § 20 VStG und die Herabsetzung der gesetzlichen Mindeststrafe bis zur Hälfte gerechtfertigt erscheint. Es liegt erstmaliges ordnungswidriges Handeln des Bf vor, der geständig und unbescholten ist. Zu Gunsten des Bf spricht nicht nur sein Geständnis, sondern insbesondere der Umstand, dass er im Zuge der niederschriftlichen Einvernahme bei der Kontrolle wahrheitsgemäß darauf hingewiesen hat, dass seine Ehegattin bereits seit 01.11.2016 regelmäßig im Lokal aushilft. Er hat zur Aufklärung des Sachverhaltes mitgewirkt. Im Übrigen ist nicht von voller Versicherungspflicht, sondern von geringfügiger Beschäftigung auszugehen. Die nunmehr verhängte Geldstrafe ist nach Ansicht der erkennenden Richterin ausreichend, um den Bf künftig von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Von der Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens bzw. Erteilung einer Ermahnung) war Abstand zu nehmen, da die dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen (geringe

Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie geringes Verschulden) nicht gegeben sind.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

6. Da die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG; der Kostenbeitrag zum Verfahren erster Instanz ermäßigt sich auf 10 % der verhängten Geldstrafe.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt